

**Sitzungsvorlage**

für die Sitzung	am:	TOP:	Status:
Rat	09.12.2015	9.	öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	27.01.2016	3.	öffentlich

Satzung zur 4. Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Südlohn (Hebesatz-Satzung)

Die Einnahmesituation des gemeindlichen Haushaltes hat sich aufgrund des Einbruches bei der Gewerbesteuer drastisch verschlechtert. Im kommenden Haushaltsjahr erhält die Gemeinde aus diesem Grund auch wieder Schlüsselzuweisungen in Höhe von 265 TEUR, die den Einnahmeausfall in Höhe von mehr als 700 TEUR aber nicht kompensieren können. Zudem sind in den nächsten Jahren erhöhte Tilgungsleistungen zu erbringen, da es sich bei den Kommunalдарlehen zumeist um Annuitätendarlehen handelt, bei denen die Tilgung um die ersparten Zinsen steigt. Auch die Tilgung muss im Ergebnishaushalt erwirtschaftet werden, denn hierfür können keine neuen Investitionskredite aufgenommen werden. Bei einem defizitären Finanzplan bedeutet dies, dass Tilgungen nur über Kassenkredite finanziert werden können. Dabei verschlechtert sich die eigene Liquidität der Gemeindekasse zusehends.

Um dies zu verdeutlichen, ist ein Abdruck des Finanzplanes des Haushaltes 2016 mit Stand vom 25.11.2015 beigefügt. Hieraus ist ersichtlich, dass sich die Liquidität in 2016 um ca. 200 TEUR verschlechtert, in 2017 aufgrund der Rückzahlung eines Kassenkredites um mehr als 2,3 Mio. EUR und 2018 aufgrund der Rückzahlung eines weiteren Kassenkredites um 626 TEUR. **Zum 31.12.2018 summiert sich die Liquiditätslücke planmäßig auf ca. 3,4 Mio. EUR.** Im Folgejahr wird eine geringfügige Verbesserung um 435 TEUR erwartet, sodass zum Ende des Finanzplanungszeitraumes am 31.12.2019 noch ein Bedarf an Liquiditätskrediten in Höhe von 3,0 Mio. EUR besteht.

Nachstehend werden Änderungen der Hebesatzung vorgeschlagen. Wie sie sich im Einzelnen auswirken, kann aus den beigefügten Berechnungstabellen ersehen werden.

Grundsteuer A

Aufgrund eines Antrages der CDU-Fraktion vom 17.05.2015 zur Ratssitzung am 17.06.2015 soll die Grundsteuer A um 80%-Punkte erhöht werden. Der Mehrertrag soll zur Finanzierung der Sanierung von Wirtschaftswegen dienen; die Gemeinde soll sich aus allgemeinen Deckungsmitteln mit dem gleichen Betrag beteiligen.

Die Anhebung um 80%-Punkte bringt einen Mehrertrag von ca. 41 TEUR. Aufgrund der Bestimmungen des geplanten GFG 2016 soll der fiktive Hebesatz auf 217 %-Punkte steigen, sodass für das Haushaltsjahr 2016 ein Hebesatz von 300 %-Punkten vorgeschlagen wird.

Grundsteuer B

Um der Gemeindekasse eine verbesserte Liquidität zum Schuldenabbau zur Verfügung stellen zu können, ist eine deutliche Steueranhebung notwendig. Sie soll aber nicht so hoch ausfallen wie in einigen Städten in NRW, die tlw. Hebesätze >800% beschlossen haben.

Weitere Begründungen sind aus dem dem Rat in seiner letzten Sitzung vorgestellten Finanzkonzept zu entnehmen. Vorgeschlagen wird eine Anhebung von 423% auf 520%. Durch diese Anhebung kommen ca. 292 TEUR mehr in die Kasse.

Gewerbesteuer

Bei der Gewerbesteuer soll eine Anhebung nach dem fiktiven Hebesatz 2016 erfolgen. Er steigt um 2%-Punkte von 415 auf 417%-Punkte. Das Mehraufkommen beläuft sich auf ca. 18 TEUR.

Die Beschlussempfehlung für die Satzungsänderung ist auf der Rückseite abgedruckt.

Beschlussempfehlung

**Satzung zur 4. Änderung der
Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der
Gemeinde Südlohn (Hebesatz-Satzung) vom 25.01.2001.**

Aufgrund der § 7 und 41 Abs. 1 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) , des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), in der jeweils gültigen Fassung beschließt der Rat folgende Satzung:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

Die Hebesätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

- | | |
|---|----------------------------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | auf 300 vom Hundert |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | auf 520 vom Hundert |

<u>Gewerbesteuer</u> nach dem Gewerbeertrag	auf 417 vom Hundert
---	----------------------------

2. § 2 erhält folgende Fassung:

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Vedder

Wilmers